



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2026

Ausgegeben zu Mainz, den 8. Mai 2026

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 2026	Landesverordnung zur Änderung ausbildungs-, prüfungs- und aner kennungsrechtlicher Vorschriften für Lehrämter	125
24. 4. 2026	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronisch geführten Grundakten bei den Grundbuchämtern	146
29. 4. 2026	Erste Landesverordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Agrarwirtschaft, Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft	147
5. 5. 2026	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 der Bundesrepublik Deutschland	148
5. 5. 2026	Landesverordnung zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724	149

Landesverordnung zur Änderung ausbildungs-, prüfungs- und aner kennungsrechtlicher Vorschriften für Lehrämter Vom 24. April 2026

Aufgrund

des § 17 Abs. 1 Satz 3 und des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 693, 788), BS 2030-1,

des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-1, und

des § 9 des Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 259), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 55), BS 223-5,

wird, hinsichtlich der Artikel 1 bis 3, 9, 10 und 12 Abs. 1 Nr. 1 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, hinsichtlich der Artikel 4 und 12 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie hinsichtlich der Artikel 5 bis 8 und 12 nach Anhörung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, der Universität Koblenz, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch die Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 28. August 2025 (GVBl. S. 492), BS 2030-48, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 Nr. 11 werden vor dem Wort „und“ die Worte „, Islamische Religionslehre“ eingefügt.
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden nach dem Gliederungszeichen „1.“ die Worte „in besonderen Fällen“ eingefügt.
 - In Nummer 4 werden die Worte „oder Katholische“ durch die Worte „, Katholische Religionslehre oder Islamische“ ersetzt und nach dem Wort „Kirche“ die Worte „oder die zuständigen Religionsgemeinschaften“ eingefügt.

2. In § 16 Abs. 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Kirche“ die Worte „, im Fach Islamische Religionslehre eine Person als gemeinsame Vertretung der betreffenden Religionsgemeinschaften,“ eingefügt.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. März 2025 (GVBl. S. 72), BS 2030-50, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 werden nach dem Gliederungszeichen „1.“ die Worte „in besonderen Fällen“ eingefügt.
- In Nummer 4 werden die Worte „oder Katholische“ durch die Worte „, Katholische Religionslehre oder Islamische“ ersetzt und nach dem Wort „Kirche“ die Worte „oder die zuständigen Religionsgemeinschaften“ eingefügt.

2. In § 15 Abs. 4 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Evangelische“ das Wort „Religionslehre“ und werden nach dem Wort „Kirche“ die Worte „, im Fach Islamische Religionslehre eine Person als gemeinsame Vertretung der betreffenden Religionsgemeinschaften,“ eingefügt.

Artikel 3

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. März 2025 (GVBl. S. 72), BS 2030-51, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Gliederungszeichen „1.“ die Worte „in besonderen Fällen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden die Worte „oder Katholische“ durch die Worte „, Katholische Religionslehre oder Islamische“ ersetzt und nach dem Wort „Kirche“ die Worte „oder die zuständigen Religionsgemeinschaften“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 4 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Evangelische“ das Wort „Religionslehre“ und werden nach dem Wort „Kirche“ die Worte „, im Fach Islamische Religionslehre eine Person als gemeinsame Vertretung der betreffenden Religionsgemeinschaften,“ eingefügt.

Artikel 4

Die EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 6. April 2016 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2030-58, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das fachlich zuständige Ministerium muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über den Antrag entscheiden.“
 - bb) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:
„Sie kann in begründeten Fällen höchstens um einen Monat verlängert werden.“
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Falls die Anerkennung für das Fach Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Islamische Religionslehre beantragt wird, wird der betreffenden Kirche oder den betreffenden Religionsgemeinschaften vor der Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.“
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Gliederungszeichen „1.“ die Worte „in besonderen Fällen ein“ eingefügt.
3. In § 15 Abs. 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Kirche“ die Worte „, im Fach Islamische Religionslehre eine Person als gemeinsame Vertretung der betreffenden Religionsgemeinschaften,“ eingefügt.

Artikel 5

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Islamische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft, Technik und Ernährung.“

- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Katholische Religionslehre“ die Worte „, Islamische Religionslehre“ eingefügt und die Worte „und Arbeit“ durch die Worte „, Technik und Ernährung“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „Katholische Religionslehre“ die Worte „, Islamische Religionslehre“ eingefügt.

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zu wählenden Fächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Absatz 1 Nr. 2 sind

1. ein berufliches Fach aus der Fächergruppe Bautechnik, Elektrotechnik, Gesundheit, Holztechnik, Informationstechnik/Informatik, Metalltechnik, Pflege, Sozialpädagogik, Wirtschaft und
2. ein Fach aus der Fächergruppe Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Informatik, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Islamische Religionslehre, Sozialkunde, Spanisch, Sport oder stattdessen bei einem vom fachlich zuständigen Ministerium festgestellten Bedarf ein zum beruflichen Fach nach Nummer 1 affines Fach aus der Fächergruppe Automatisierungstechnik, Chemietechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Wirtschaftsinformatik.

Die Fächer Informationstechnik/Informatik (Satz 1 Nr. 1) und Informatik (Satz 1 Nr. 2) können nicht in Kombination gewählt werden. Ein Fach der Fächergruppe

1. Automatisierungstechnik, Informationstechnik, Medientechnik (Satz 1 Nr. 2) kann nur in Kombination mit dem Fach Elektrotechnik (Satz 1 Nr. 1),
2. Chemietechnik, Fahrzeugtechnik (Satz 1 Nr. 2) kann nur in Kombination mit dem Fach Metalltechnik (Satz 1 Nr. 1),
3. Mechatronik (Satz 1 Nr. 2) kann nur in Kombination mit dem Fach Elektrotechnik, dem Fach Informationstechnik/Informatik oder dem Fach Metalltechnik (Satz 1 Nr. 1),
4. Wirtschaftsinformatik (Satz 1 Nr. 2) kann nur in Kombination mit dem Fach Wirtschaft (Satz 1 Nr. 1)

gewählt werden.“

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zu wählenden Fächer für das Lehramt an Förderschulen nach Absatz 1 Nr. 2 sind

1. das Fach Sonderpädagogik mit den Studienbereichen
 - a) Grundlagen sonderpädagogischer Förderung,
 - b) sonderpädagogische Schwerpunkte, wobei zwei der folgenden Schwerpunkte zu wählen sind:
sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, sonderpädagogi-

- scher Schwerpunkt Motorische Entwicklung, sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen, sonderpädagogischer Schwerpunkt Sprache, sonderpädagogischer Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung,
2. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik sowie Wirtschaft, Technik und Ernährung und
 3. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Islamische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft, Technik und Ernährung.“
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nr. 4“ durch die Verweisung „Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „; in begründeten Ausnahmefällen sind im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in einem Fach Abweichungen hinsichtlich der Struktur der Studienmodule durch Umverteilung der Inhalte und zugehörigen Kompetenzen an einer Universität jeweils innerhalb des lehramtsübergreifenden oder lehramtspezifischen Teils des Bachelorstudiengangs oder des lehramtsspezifischen Masterstudiengangs zulässig, dabei können auch die Anzahl der Studienmodule sowie deren Benennung von denen in den Curricularen Standards abweichen; aus einer Äquivalenzliste für das entsprechende Fach, die von der Universität vorab beim fachlich zuständigen Ministerium einzureichen ist, muss hervorgehen, in welchen Studienmodulen die Inhalte und zugehörigen Kompetenzen der Curricularen Standards für den entsprechenden Studienteil zu finden sind“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „Sonderpädagogik im Studienbereich“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Studium umfasst im Masterstudiengang Studien im Fach Sonderpädagogik in den Studienbereichen Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und in zwei gewählten sonderpädagogischen Schwerpunkten gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b sowie Schulpraktika.“
 - b) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Prüfung“ werden die Worte „, die auch in Form einer elektronischen Fernprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung über elektronische Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 (GVBl. S. 198, BS 223-41-2) in der jeweils geltenden Fassung angeboten werden kann,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. für das Lehramt an Förderschulen in den zwei gewählten sonderpädagogischen Schwerpunkten gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b.“
 - c) In Absatz 12 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „, die auch in Form einer elektronischen Fernprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung über elektronische Fernprüfungen an den Hochschulen angeboten werden kann,“ eingefügt.
- d) Absatz 13 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „den Fächern Bildungswissenschaften und dem Fach“ durch die Worte „dem Fach Bildungswissenschaften und dem Fach Sonderpädagogik im Studienbereich“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Masterarbeit wird im Fach Sonderpädagogik im Studienbereich Grundlagen sonderpädagogischer Förderung oder in einem sonderpädagogischen Schwerpunkt angefertigt; bei der Themenvergabe ist eine Kombination mit einem oder beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 möglich.“
4. § 6 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3“ und werden die Worte „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung“ durch das Wort „Sonderpädagogik“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3“ und die Verweisung „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „, beim Lehramt an Förderschulen auch der in § 5 Abs. 7 Satz 3 vorgesehenen Studienbereiche,“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. mit der Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Angabe des zugrunde liegenden Zeugnisses und den Einzelnoten des Fachs Bildungswissenschaften und der Fächer gemäß § 2 Abs. 2 bis 6, beim Lehramt an Förderschulen auch der Studienbereiche gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, sowie mit dem Thema und der Note der Bachelorarbeit und“.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Masterstudiums“ durch das Wort „Masterstudiengangs“ ersetzt und werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „, beim Lehramt an Förderschulen auch der in § 5 Abs. 7 Satz 3 vorgesehenen Studienbereiche,“ eingefügt.
7. Anlage 1 wird wie aus Anlage I zu dieser Verordnung ersichtlich geändert.
8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 Halbsatz 2 und Nr. 2 Satz 4 wird das Wort „Lehrerbildung“ jeweils durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „In den Orientierenden Praktika sind jeweils“ durch die Worte „In jedem Orientierenden Praktikum sind“ ersetzt.
 - bb) In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „jeweils“ gestrichen.

Artikel 6

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieser Verordnung, BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 12 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Kirche“ die Worte „, im Fach Islamische Religionslehre eine Person als gemeinsame Vertretung der betreffenden Religionsgemeinschaften,“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden die Worte „und Katholische“ durch die Worte „, Katholische Religionslehre und Islamische“ ersetzt.

Artikel 7

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-1-54, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „lehramtsbezogenen“ durch die Worte „Anerkennung als“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Lehrbefähigung“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Anerkennung als Erweiterungsprüfung bestätigt, dass die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Grundlage fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien über die Qualifikationen verfügen, die für den Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung zur
 1. Erteilung von Unterricht in einem zusätzlichen Fach oder sonderpädagogischen Schwerpunkt oder
 2. Umsetzung eines sonderpädagogisch ausgerichteten, inklusiven Unterrichts im gewählten sonderpädagogischen Schwerpunkt
 (Lehrbefähigung für das Erweiterungsfach) erforderlich sind.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Erweiterungsfächer“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Erweiterungsprüfung kann entsprechend dem Angebot der Universität erworben werden:
 1. in folgenden Fächern oder sonderpädagogischen Schwerpunkten der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) für das Lehramt an Grundschulen in den Fächern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3,
 - b) für das Lehramt an Realschulen plus in den Fächern gemäß § 2 Abs. 3,
 - c) für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern gemäß § 2 Abs. 4,

- d) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in den Fächern gemäß § 2 Abs. 5 mit Ausnahme der Fächer Informationstechnik und Pflege,
- e) für das Lehramt an Förderschulen in den sonderpädagogischen Schwerpunkten gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und den Fächern gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 sowie

2. in folgenden Fächern:

- a) für das Lehramt an Grundschulen im Fach Sonderpädagogik,
- b) für das Lehramt an Realschulen plus in den Fächern Darstellendes Spiel, Italienisch, Russisch, Spanisch und Sonderpädagogik,
- c) für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Darstellendes Spiel und Sonderpädagogik,
- d) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in den Fächern Bildende Kunst, Darstellendes Spiel, Italienisch, Musik, Russisch und Sonderpädagogik (Erweiterungsfächer).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Erweiterungsfach“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Curriculare Standards der Studienfächer in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen vom 31. Oktober 2018 (GAmtsbl. S. 278)“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter“ ersetzt.
- cc) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:
 „Soweit für ein Studienfach nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter Umverteilungen der Inhalte und zugehörigen Kompetenzen der Curricularen Standards erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium auch daraus folgende Abweichungen hinsichtlich der Struktur der Studienmodule des Erweiterungsfachs zulässig; aus einer Äquivalenzliste, die von der Universität vorab beim fachlich zuständigen Ministerium einzureichen ist, muss hervorgehen, dass die Inhalte und zugehörigen Kompetenzen der Studienmodule des Erweiterungsfachs erfüllt werden.“
- dd) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Erweiterungsfach“ ersetzt und werden nach dem Wort „festgelegt“ die Worte „; in begründeten Ausnahmefällen sind im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium Abweichungen hinsichtlich der Struktur der Studienmodule des Erweiterungsfachs durch Umverteilung der Inhalte und zugehörigen Kompetenzen an einer Universität zulässig, dabei können auch die Anzahl der Studienmodule des Erweiterungsfachs sowie deren Benennung von denen der Anlage 2 abweichen; aus einer Äquivalenzliste, die von der Universität vorab beim fachlich zuständigen Ministerium einzureichen ist, muss hervorgehen, in welchen Studienmodulen die Inhalte und zugehörigen Kompetenzen der Curricularen Standards für das Erweiterungsfach zu finden sind“ eingefügt.

- ee) In dem bisherigen Satz 4 wird das Wort „Module“ durch das Wort „Studienmodule“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Fächern“ durch das Wort „Erweiterungsfächern“ ersetzt und werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „, die auch in Form einer elektronischen Fernprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung über elektronische Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 (GVBl. S. 198, BS 223-41-2) in der jeweils geltenden Fassung angeboten werden kann,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden nach den Worten „gewählte Fach“ die Worte „oder den gewählten sonderpädagogischen Schwerpunkt“ und nach den Worten „demselben Fach“ die Worte „oder sonderpädagogischen Schwerpunkt“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Studienmodul“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Modulen“ durch das Wort „Studienmodulen“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden die Worte „Satz 1 und 2“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält eine Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung mit der Angabe

 1. des Lehramts,
 2. des in § 2 Abs. 1 genannten Erweiterungsfachs, beim Erweiterungsfach Sonderpädagogik auch der Studienbereiche gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter,
 3. der Gesamtnote und
 4. der Angabe des Abschlusses nach § 1 Abs. 1.“
5. In § 5 werden die Worte „der Lehrbefähigung“ durch die Worte „der Befähigung“ und die Worte „gemäß § 2 Abs. 1 für das Erweiterungsfach“ durch die Worte „für das Erweiterungsfach nach § 2 Abs. 1“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wenn das Fach Grundschulpädagogik in der Fächerkombination der Ersten Staatsprüfung enthalten ist, können die Studierenden wählen, ob sie die Erweiterungsprüfung

 - a) für das Lehramt an Grundschulen in einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. a oder
 - b) für das Lehramt an Realschulen plus in einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b ablegen wollen.“
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1“ ersetzt.
7. Anlage 1 wird wie aus Anlage II zu dieser Verordnung ersichtlich geändert.
8. In Anlage 2 erhält der Klammerzusatz nach der Angabe „Anlage 2“ folgende Fassung:
„(zu § 3 Abs. 1 Satz 4)“.
9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 1 und 2 geändert.

Artikel 8

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieser Verordnung, BS 223-1-54, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „und Katholische“ durch die Worte „, Katholische Religionslehre und Islamische“ ersetzt und nach dem Wort „Kirche“ die Worte „, im Fach Islamische Religionslehre eine Person als gemeinsame Vertretung der betreffenden Religionsgemeinschaften,“ eingefügt.

Artikel 9

Die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 (GVBl. S. 372; 2014 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Oktober 2024 (GVBl. S. 351), BS 223-1-55, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 3 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Evangelische“ das Wort „Religionslehre“ und werden nach dem Wort „Kirche“ die Worte „, im Fach Islamische Religionslehre eine Person als gemeinsame Vertretung der betreffenden Religionsgemeinschaften,“ eingefügt.

Artikel 10

Die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 19. April 2023 (GVBl. S. 124), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. März 2025 (GVBl. S. 72), BS 223-1-56, wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Kirche“ die Worte „, im Fach Islamische Religionslehre eine Person als gemeinsame Vertretung der betreffenden Religionsgemeinschaften,“ eingefügt.

Artikel 11

Die Landesverordnung zur Durchführung des Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 28. April 2024 (GVBl. S. 109, BS 223-5-1) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Falls die Feststellung der Gleichwertigkeit für das Fach Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Islamische Religionslehre beantragt wird, wird der betreffenden Kirche oder den betreffenden Religionsgemeinschaften vor der Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.“
- 2. In § 17 Abs. 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Kirche“ die Worte „, im Fach Islamische Religionslehre eine

Person als gemeinsame Vertretung der betreffenden Religionsgemeinschaften,“ eingefügt.

Artikel 12

(1) Es treten in Kraft:

1. die Artikel 1 bis 3 und 4 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 und 3, Artikel 5 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. a und b Doppelbuchst. bb und Buchst. d und Nr. 4 bis 7 und 8 Buchst. b, die Artikel 6 und 7 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa, cc, dd und ee und Buchst. c, d und e, Nr. 4 bis 6 und 7 – in Verbindung mit Anlage II Nr. 1, 2 und 3 Buchst. b und c und Nr. 4 bis 21 – und Nr. 8 und 9 und die Artikel 8 bis 11 am 1. Oktober 2026,
2. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

(2) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2026 einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang in dem Fach Bildende Kunst, dem Fach Englisch, dem Fach Ethik, dem Fach Geografie, dem Fach Geschichte, dem Fach Griechisch, dem Fach Grundschulbildung, dem Fach Informatik, dem Fach Informationstechnik/Informatik, dem Fach Latein, dem Fach Philosophie/Ethik, dem Fach Evangelische Religionslehre, dem Fach Katholische Religionslehre, dem Fach Sonderpädagogik, dem Fach Sozialkunde, dem Fach Sport, dem Fach Wirtschaft und Arbeit, dem Fach Automationstechnik oder dem Fach Medientechnik begonnen haben, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt die bisherigen Curricularen Standards für das jeweilige Studienfach, Satz 2 bleibt unberührt. Kann eine Universität in begründeten Fällen die Prüfungsordnung nicht bis zum 1. Oktober 2026 an die Curricularen Standards eines oder mehrerer in Satz 1 genannter Fächer anpassen, so erfolgt eine Anerkennung der betreffenden Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, wenn die Universität im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium die Curricularen Standards für das betreffende Fach zum 1. Oktober 2027 oder zum 1. Oktober 2028 anpasst; für Studierende,

die im Falle einer Anpassung zum 1. Oktober 2027 vor diesem Datum und im Falle einer Anpassung zum 1. Oktober 2028 vor diesem Datum einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang in dem betreffenden Fach begonnen haben, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt die bisherigen Curricularen Standards für das jeweilige Studienfach.

(3) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2026 einen lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang in dem Fach Bautechnik, dem Fach Bildende Kunst, dem Fach Chemie, dem Fach Englisch, dem Fach Ethik, dem Fach Geografie, dem Fach Geschichte, dem Fach Griechisch, dem Fach Holztechnik, dem Fach Informatik, dem Fach Latein, dem Fach Philosophie/Ethik, dem Fach Evangelische Religionslehre, dem Fach Sonderpädagogik, dem Fach Sozialkunde, dem Fach Sport oder dem Fach Wirtschaft und Arbeit begonnen haben, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen der lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengänge als Erweiterungsprüfung für ein Lehramt die bisherigen Curricularen Standards für das jeweilige Erweiterungsfach, Satz 2 bleibt unberührt. Kann eine Universität in begründeten Fällen die Prüfungsordnung nicht bis zum 1. Oktober 2026 an die Curricularen Standards eines oder mehrerer in Satz 1 genannter Erweiterungsfächer anpassen, so erfolgt eine Anerkennung der betreffenden Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für ein Lehramt, wenn die Universität im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium die Curricularen Standards für das betreffende Erweiterungsfach zum 1. Oktober 2027 oder zum 1. Oktober 2028 anpasst; für Studierende, die im Falle einer Anpassung zum 1. Oktober 2027 vor diesem Datum und im Falle einer Anpassung zum 1. Oktober 2028 vor diesem Datum einen lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang in dem betreffenden Erweiterungsfach begonnen haben, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen der lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengänge als Erweiterungsprüfung für ein Lehramt die bisherigen Curricularen Standards für das jeweilige Erweiterungsfach.

Mainz, den 24. April 2026
 Der Minister für Bildung
 In Vertretung
 Bettina Brück

Anlage I
(zu Artikel 5 Nr. 7)

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 (Bildende Kunst) wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Modul 2 werden im Titel die Worte „und der Kunstwissenschaften“ angefügt.
 - b) In Modul 6 wird im Titel das Wort „Kunstgeschichte“ durch den Wortteil „Kunst-“ ersetzt.
2. Nummer 8 (Englisch) erhält folgende Fassung:
„8. Englisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Sprachpraktische Studien: mündliche und schriftliche Kommunikation	alle LÄ
	2	Fachdidaktik Englisch: Theorien, Konzepte, Handlungsfelder, Themen	
	3	Linguistik: Theorien, Methoden, Sprachgeschichte, Themen	
	4	Kulturwissenschaft: Theorien, Methoden, Geschichte, Themen	
	5	Literaturwissenschaft: Theorien, Methoden, Geschichte, Themen	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Linguistische und fachdidaktische Studien	an RS plus, Gym, BBS
	7	Literatur-, kulturwissenschaftliche und fachdidaktische Studien	
Master-studiengang	8	Fachdidaktik Englisch: Theorie, Empirie und reflektierte Praxis	an RS plus, Gym, BBS
	9	Literatur- und Kulturwissenschaft	an RS plus
	10	Linguistik und sprachpraktische Studien	an RS plus, BBS
	11	Literatur- und Kulturwissenschaft	an Gym
	12	Linguistik und sprachpraktische Studien	
	13	Fachdidaktische, sprachpraktische und linguistische und/oder literatur- oder kulturwissenschaftliche Studien	

Anmerkungen:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Englischunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Es sollen verstärkt Bedeutung, Eigenarten und Verwendung der Fachsprache und der berufsbezogenen Kommunikation erarbeitet sowie Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet werden.“

3. Nummer 9 (Ethik) erhält folgende Fassung:
„9. Ethik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Philosophische Basiskompetenzen	an GS, RS plus, BBS, FöS
	2	Grundlagen der Praktischen Philosophie	
	3	Grundlagen der Theoretischen Philosophie	
	4	Geschichte der Philosophie	
	5	Fachdidaktik	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Aufbaumodul Praktische Philosophie	an RS plus, BBS
	7	Aufbaumodul Theoretische Philosophie	
Master-studiengang	8	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium	an BBS
	9	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium I	an RS plus
	10	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium II	an RS plus

Anmerkungen:

Die Module 1 bis 7 des Fachs Ethik stimmen überein mit den Modulen 1 bis 7 des Fachs Philosophie/Ethik.

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Ethikunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.“

4. Nummer 11 (Geografie) wird wie folgt geändert:
 - a) Modul 5 erhält folgenden Titel:
„Kartografie, Raumplanung und -darstellung“.
 - b) In Modul 8 werden im Titel die Worte „Numerische Methoden“ durch das Wort „Fachmethoden“ ersetzt.
 - c) In den Modulen 11 und 12 werden im Titel die Worte „: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts“ jeweils gestrichen.
 - d) Modul 14 erhält folgenden Titel:
„Mensch und Umwelt“.
 - e) In Modul 15 wird im Titel das Wort „Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Gesellschaftslehre“ ersetzt.

5. Nummer 12 (Geschichte) wird wie folgt geändert:
- In Modul 5 wird im Titel der Klammerzusatz „(19. und 20. Jahrhundert)“ durch den Klammerzusatz „(ab 19. Jahrhundert)“ ersetzt.
 - In der Spalte „Studiengang für LA“ wird das Wort „zwei“ durch das Wort „zweien“ ersetzt.
 - In Modul 13 wird im Titel das Wort „Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Gesellschaftslehre“ ersetzt.
 - In Satz 2 der Anmerkungen wird der Klammerzusatz „(Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung)“ gestrichen.
6. Nummer 13 (Griechisch) wird wie folgt geändert:
- In Modul 11 wird im Titel das Wort „: Schwerpunkte“ gestrichen.
 - In Satz 2 der Anmerkung werden die Worte „des 4. Fachsemesters“ durch die Worte „des Bachelorstudiengangs“ ersetzt.
7. Nummer 14 (Grundschulbildung) wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Studienbereich“ wird der Profilbereich wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - Nach Modul 12 wird folgendes neue Modul 13 eingefügt:
„13 Primarstufenbezogene Islamische Religionslehre (Vertiefungsmodul)“.
 - Die bisherigen Module 13 bis 17 werden Module 14 bis 18.
 - Nach dem neuen Modul 18 wird folgendes neue Modul 19 eingefügt:
„19 Primarstufenbezogene Islamische Religionslehre (Basismodul)“.
 - Die bisherigen Module 18 bis 20 werden Module 20 bis 22.
8. Nummer 16 (Informatik) erhält folgende Fassung:

„16. Informatik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Formale Grundlagen der Informatik	an GS, FöS, RS plus, Gym
	2	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	alle LÄ
	3	Grundlagen der Programmierung	
	4	Algorithmen und Datenstrukturen	
	5	Programmierpraktikum	
	6	Informatik und Gesellschaft	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	7	Informationssysteme	an RS plus, Gym, BBS
	8	Grundlagen der technischen Informatik	an RS plus, Gym
	9	Grundlagen der theoretischen Informatik	
Master-studiengang	10	Sichere und vernetzte Systeme	an RS plus, Gym, BBS
	11	Grundlagen der Softwaretechnik	an Gym, BBS
	12	Wahlpflichtbereich	
	13	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	an RS plus, Gym, BBS

Anmerkungen:

Die Module 1 bis 5, 7 und 10 bis 13 des Fachs Informatik stimmen überein mit den Modulen 1 bis 6 und 9 bis 12 des Fachs Informationstechnik/Informatik im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die Fächer Informatik und Informationstechnik/Informatik können nicht in Kombination gewählt werden.

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Informatikunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.“

9. In Nummer 17 (Informationstechnik/Informatik) erhält Absatz 1 Satz 1 der Anmerkungen folgende Fassung:
„Die Module 1 bis 6 und 9 bis 12 des Fachs Informationstechnik/Informatik stimmen überein mit den Modulen 1 bis 5, 7 und 10 bis 13 des Fachs Informatik.“
10. Nummer 19 (Latein) wird wie folgt geändert:
- In Modul 4 werden im Titel die Worte „Griechisch-römische Antike“ durch die Worte „Literatur der Republik“ ersetzt.
 - In Modul 5 werden im Titel die Worte „Augusteische Zeit“ durch die Worte „Literatur des Prinzipats“ ersetzt.
 - In Modul 6 werden im Titel die Worte „Frühe Kaiserzeit und Spätantike“ durch die Worte „Literatur der Kaiserzeit und der späteren Latinitäten“ ersetzt.
 - In Modul 10 werden im Titel vor dem Wort „Antike“ die Worte „Lebenswelt der“ eingefügt.
 - In Modul 11 wird im Titel das Wort „: Schwerpunkte“ gestrichen.
 - In Satz 2 der Anmerkung werden die Worte „des 4. Fachsemesters“ durch die Worte „des Bachelorstudiengangs“ ersetzt.

11. Nummer 23 (Philosophie/Ethik) erhält folgende Fassung:

„23. Philosophie/Ethik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Philosophische Basiskompetenzen	an Gym
	2	Grundlagen der Praktischen Philosophie	
	3	Grundlagen der Theoretischen Philosophie	
	4	Geschichte der Philosophie	
	5	Fachdidaktik	
	6	Aufbaumodul Praktische Philosophie	
	7	Aufbaumodul Theoretische Philosophie	
Master-studiengang	8	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium	an Gym
	9	Vertiefung Praktische Philosophie	
	10	Vertiefung Theoretische Philosophie	

Anmerkung:

Die Module 1 bis 7 des Fachs Philosophie/Ethik stimmen überein mit den Modulen 1 bis 7 des Fachs Ethik.“

12. Nummer 25 (Evangelische Religionslehre) wird wie folgt geändert:

- a) Modul 2 erhält folgenden Titel:

„Einführung in die Religionswissenschaft/Systematische Theologie/Konfessionskunde“.

- b) In Modul 7 wird im Titel das Wort „Bildungstheorie“ durch das Wort „Religionspädagogik“ ersetzt.

- c) In den Anmerkungen erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Basale Kenntnisse der drei alten Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein werden von allen Studierenden im Rahmen der Module des Bachelorstudiengangs erworben und werden nicht gesondert abgeprüft.

Für das Studium zum Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich funktionale Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament mithilfe der gängigen Hilfsmittel zu übersetzen und zu erschließen. Entsprechende Kenntnisse im neutestamentlichen Griechisch sind vor dem Beginn des Masterstudiengangs durch das Abiturzeugnis oder durch erfolgreich absolvierte separate Sprachkurse nachzuweisen. Außerdem sind funktionale Lateinkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mithilfe der gängigen Hilfsmittel zu übersetzen und zu erschließen. Diese Lateinkenntnisse sind vor dem Beginn des Masterstudiengangs durch das Abiturzeugnis oder durch erfolgreich absolvierte separate Sprachkurse nachzuweisen. Anstelle der Lateinkenntnisse können funktionale Hebräischkenntnisse treten, die die Studierenden befähigen, das hebräische Alte Testament mithilfe der gängigen Hilfsmittel zu übersetzen und zu erschließen. Diese Hebräischkenntnisse sind vor dem Beginn des Masterstudiengangs durch das Hebraicum oder durch erfolgreich absolvierte separate Sprachkurse nachzuweisen.“

13. In Nummer 26 (Katholische Religionslehre) erhält Absatz 2 der Anmerkungen folgende Fassung:

„Für die Sprachanforderungen werden die „Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010 zugrunde gelegt, nach denen für das Lehramt an Grundschulen sowie an Förderschulen keine verbindlichen Anforderungen bestehen. Keine verbindlichen Sprachanforderungen gibt es auch für das Lehramt an Realschulen plus. Für das Lehramt an Gymnasien sind Kenntnisse in Latein und Grundkompetenzen in den biblischen Sprachen erforderlich und zu Beginn der Masterstudiengänge nachzuweisen.“

14. Nummer 28 (Sonderpädagogik) erhält folgende Fassung:

„28. Sonderpädagogik

28.1 Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

Studienteil	Modul	Titel
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen der Allgemeinen Sonderpädagogik
	2	Überblick über die sonderpädagogischen Schwerpunkte
5. - 6. Semester	3	Ergänzungsstudien
Master-studiengang	4	Schwerpunktübergreifende Grundlagen unter Berücksichtigung inklusiver Bildungsprozesse

28.2 Sonderpädagogische Schwerpunkte

Studienteil	Modul	Titel	Sonderpädagogischer Schwerpunkt
Master-studiengang	Aus dem Bereich der Module 5 bis 14 sind zwei sonderpädagogische Schwerpunkte mit beiden jeweils zugehörigen Modulen, also insgesamt 4 Module, zu wählen.		
	5	Entwicklung, Bildung und Erziehung unter erschwerten Bedingungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen)	1. Lernen
	6	Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen	
	7	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Besonderheiten des Erlebens und Verhaltens (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung)	2. Sozial-emotionale Entwicklung
	8	Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung	
	9	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Körperbehinderungen und chronischen Erkrankungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Motorische Entwicklung)	3. Motorische Entwicklung
	10	Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Motorische Entwicklung	
	11	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei geistigen Behinderungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung)	4. Ganzheitliche Entwicklung
	12	Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung	
	13	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei sprachlichen Beeinträchtigungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sprache)	5. Sprache
	14	Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Sprache	

15. Nummer 29 (Sozialkunde) wird wie folgt geändert:

- Modul 5 erhält folgenden Titel:
„Didaktik der politischen Bildung“.
- Modul 8 erhält folgenden Titel:
„Politikwissenschaft und Didaktik der politischen Bildung“.
- Modul 9 erhält folgenden Titel:
„Politisches System Deutschlands und Didaktik der politischen Bildung“.
- In Modul 10 wird im Titel das Wort „Fachwissenschaftliche“ durch das Wort „Politikwissenschaftliche“ ersetzt.
- In Modul 12 wird im Titel das Wort „Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Gesellschaftslehre“ ersetzt.

16. Nummer 31 (Sport) erhält folgende Fassung:

„31. Sport

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft und elementarer Bewegungsfelder	alle LÄ
	2	Theorie, Didaktik und Methodik der Sportsportarten	
	3	Theorie, Didaktik und Methodik der cgs- und künstlerisch-kompositorischen Sportarten	
	4	Sportpädagogische und -didaktische Grundlagen	
	5	Naturwissenschaftliche Disziplinen der Sportwissenschaft	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Sozialwissenschaftliche Disziplinen der Sportwissenschaft	an RS plus, Gym, BBS
	7	Theorie, Didaktik und Methodik weiterer Sportarten und Bewegungsfelder	
Master-studiengang	8	Sportpädagogische und -didaktische Vertiefung	an RS plus, Gym, BBS
	9	Vertiefung in Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten und Bewegungsfelder	
	10	Fachwissenschaftliche Vertiefung	an RS plus, Gym
	11	Vertiefung interdisziplinärer Forschung im Schul- bzw. Kinder- und Jugendsport	an Gym

Anmerkungen:

Der Begriff „cgs-Sportarten“ meint solche Sportarten, in denen die sportliche Leistung vorwiegend mit den Maßeinheiten Länge, Gewicht und/oder Zeit gemessen wird, z. B. Leichtathletik oder Schwimmen. Die Module 1 bis 5 werden entweder hinsichtlich des Umfangs und des Vertiefungsgrades oder hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunktsetzung nach Lehrämtern differenziert.

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Prüfungsordnung eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.“

17. Nummer 33 (Wirtschaft und Arbeit) wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „und Arbeit“ durch die Worte „, Technik und Ernährung“ ersetzt.
 - In Modul 7 werden im Titel vor dem Wort „Ernährungsbildung“ die Worte „Ernährungswissenschaft und“ eingefügt.
 - Modul 18 erhält folgenden Titel:
„Technikdidaktisches Projekt“.
 - Die Anmerkung wird wie folgt geändert:
 - Das Wort „Anmerkung“ wird durch das Wort „Anmerkungen“ ersetzt.
 - In Satz 1 werden die Worte „und Arbeit“ durch die Worte „, Technik und Ernährung“ ersetzt.
 - Satz 2 wird gestrichen.
 - In dem bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „für“ die Worte „alle Schwerpunkte die Module 1 bis 4 verpflichtend; zudem sind für“ eingefügt.
18. In den Nummern 36 (Automatisierungstechnik) und 37 (Medientechnik) wird in der Anmerkung jeweils das Wort „Anmerkung“ durch das Wort „Anmerkungen“ ersetzt und folgender Absatz angefügt:
„Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.“
19. Folgende Nummern 38 bis 44 werden angefügt:

„38. Chemietechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Allgemeine und Anorganische Chemie – Grundlagen	an BBS
	2	Anorganische Chemie	
	3	Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren	
	4	Organische Chemie 1 – Grundlagen	
	5	Analytische Chemie	
	6	Labortechnik 1	
	7	Technische Chemie – Chemische Reaktionstechnik	
Master-studiengang	8	Organische Chemie 2 – Vertiefung	
	9	Technische Chemie – Chemische Produktionsverfahren	
	10	Labortechnik 2	
	11	Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht	
	12	Thermische Trenntechnik	
	13	Mechanische Verfahrenstechnik	

Anmerkungen:

Das Fach Chemietechnik kann nur in Kombination mit dem Fach Metalltechnik mit Ausnahme der Vertiefungsrichtung „Verfahrenstechnik“ gewählt werden.

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

39. Fahrzeugtechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen der Konstruktion	an BBS
	2	Grundlagen der Fahrzeugtechnik I	
	3	Grundlagen der Fahrzeugtechnik II	
	4	Grundlagen der Fahrzeugherstellung	
	5	Labortechnik I	
Master-studiengang	6	Anwendung der Antriebstechnik	
	7	Vertiefung in der Fahrzeugtechnik	
	8	Spezialanwendungen in der Fahrzeugtechnik	
	9	Labortechnik II	
	10	Fachdidaktik I: Makroebene	
	11	Fachdidaktik II: Mikroebene	

Anmerkungen:

Das Fach Fahrzeugtechnik kann nur in Kombination mit dem Fach Metalltechnik mit Ausnahme der Vertiefungsrichtung „Maschinen- und Fahrzeugtechnik“ gewählt werden.

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

40. Informationstechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen der Programmierung	an BBS
	2	Algorithmen und Datenstrukturen	
	3	Programmierpraktikum	
	4	Informationssysteme	
	5	Managementsysteme der Informationstechnik	
	6	Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik	
Master-studiengang	7	Sichere und vernetzte Systeme	an BBS
	8	Grundlagen der Softwaretechnik	
	9	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	

Anmerkungen:

Das Fach Informationstechnik kann nur in Kombination mit dem Fach Elektrotechnik mit der Vertiefungsrichtung „Automatisierungstechnik“ gewählt werden.

Die Module 1 bis 4 und 6 bis 9 des Fachs Informationstechnik stimmen überein mit den Modulen 3 bis 6, 8 bis 10 und 12 des Fachs Informationstechnik/Informatik sowie den Modulen 3 bis 5, 7, 8, 10, 11 und 13 des Fachs Informatik.

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

41. Islamische Religionslehre

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen der islamischen Theologie	alle LÄ
	2	Einführung in Koran, Hadith und Sira sowie fachdidaktische Zugänge	
	3	Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik I	
	4	Ideen- und Kulturgeschichte und islamischer Religionsunterricht	
	5	Gesellschaft und islamischer Religionsunterricht	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Koran und Hadith als Quelle, Gegenstand und normative Referenz für ethische Fragestellungen (Basismodul)	an RS plus, Gym, BBS
	7	Koran und Hadith als Quelle, Gegenstand und normative Referenz für ethische Fragestellungen (Aufbaumodul)	an RS plus, Gym
Master-studiengang	8	Systematische Theologie, Philosophie und Mystik	an RS plus, Gym, BBS
	9	Islamische Normen- und Methodenlehre	an Gym
	10	Koran- und Hadithexegese (Vertiefung)	an Gym
	11	Kulturelle Kontakte und religionswissenschaftliche Themen	an RS plus, Gym, BBS
	12	Religiöse Pluralität und Reflexion gelebter Glaubenspraxis in Vergangenheit und Gegenwart	
	13	Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik II	

Anmerkungen:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Prüfungsordnung eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

Der Erwerb funktionaler Kenntnisse in Koranarabisch ist für alle Studierende Teil des Bachelorstudiengangs und zu Beginn der Masterstudiengänge nachzuweisen. Funktionale Kenntnisse in Arabisch für islamische-theologische Kontexte sind für alle Studierenden Teil des Masterstudiengangs.

42. Mechatronik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen der Mechatronik	an BBS
	2	Vertiefung der Automatisierungstechnik	
	3	Vertiefung der Regelungstechnik	
	4	Vertiefung der Mechatronik I	
Master-studiengang	5	Elektrotechnik	
	6	Anwendung der Mechatronik	
	7	Vertiefung der Mechatronik II	
	8	Fachdidaktik I: Makroebene	
	9	Fachdidaktik II: Mikroebene	

Anmerkungen:

Das Fach Mechatronik kann nur in Kombination mit dem Fach Elektrotechnik mit der Vertiefungsrichtung „Informations-

und Kommunikationstechnik“, dem Fach Informationstechnik/Informatik oder dem Fach Metalltechnik mit Ausnahme der Vertiefungsrichtung „Digital Engineering“ gewählt werden.

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

43. Sozialpädagogik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Einführung in die Sozialpädagogik	an BBS
	2	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik	
	3	Grundlagen und Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung in der Sozialpädagogik	
	4	Recht und Organisation in der Sozialpädagogik	
	5	Arbeitsfelder und Profession	
	6	Erziehung, Bildung und Betreuung im sozialpädagogischen Handeln	
	7	Diversität, Inklusion, Migration	
	8	Wahlbereich	
Master-studiengang	9	Theorien der Sozialpädagogik	an BBS
	10	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik – Vertiefung	
	11	Vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten sozialpädagogischen Themen und Konzepten I	
	12	Vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten sozialpädagogischen Themen und Konzepten II	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

44. Wirtschaftsinformatik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen der Programmierung (mit Programmierpraktikum)	an BBS
	2	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	
	3	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	
	4	Management von Daten	
	5	Maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz	
Master-studiengang	6	Digitale Geschäftsprozesse	
	7	Entrepreneurship	
	8	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	

Anmerkungen:

Das Fach Wirtschaftsinformatik kann nur in Kombination mit dem Fach Wirtschaft gewählt werden.

Die Module 2 und 8 des Fachs Wirtschaftsinformatik stimmen überein mit den Modulen 2 und 12 des Fachs Informationstechnik/Informatik sowie den Modulen 2 und 13 des Fachs Informatik.

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.“

Anlage II

(zu Artikel 7 Nr. 7)

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Tabellenüberschrift wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Erweiterungsfächer“ ersetzt.
2. Die Übersicht über die Fächer erhält folgende Fassung:

„ Erweiterungsfächer	Erweiterungsfächer
Bautechnik	Philosophie/Ethik
Bildende Kunst	Physik
Biologie	Evangelische Religionslehre
Chemie	Katholische Religionslehre
Darstellendes Spiel	Russisch
Deutsch	Sonderpädagogik
Elektrotechnik	Sonderpädagogischer Schwerpunkt
Englisch	Sozialkunde
Ethik	Spanisch
Französisch	Sport
Geografie	Wirtschaft, Technik und Ernährung
Geschichte	Gesundheit
Griechisch	Automatisierungstechnik
Holztechnik	Medientechnik
Informatik	Chemietechnik
Informationstechnik/Informatik	Fahrzeugtechnik
Italienisch	Islamische Religionslehre
Latein	Mechatronik
Mathematik	Sozialpädagogik
Metalltechnik	Wirtschaft
Musik	Wirtschaftsinformatik

3. Satz 1 nach der Übersicht über die Fächer wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Curriculare Standards der Studienfächer in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen vom 31. Oktober 2018 (GAmtsbl. S. 278)“ werden durch die Worte „nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden nach den Worten „Katholische Religionslehre“ die Worte „, Islamische Religionslehre“ eingefügt.
 - c) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Physik“ die Worte „und Sport“ eingefügt.
4. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Bautechnik“ wird wie folgt geändert:
 - a) In den Modulen 1 und 2 wird in der Spalte BBS jeweils der Buchstabe „P“ eingefügt.
 - b) In den Modulen 6, 8 und 12 wird in der Spalte BBS jeweils der Buchstabe „P“ gestrichen.
5. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Bildende Kunst“ wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Modul 2 werden im Titel die Worte „und der Kunstwissenschaften“ angefügt.
 - b) In Modul 6 wird im Titel das Wort „Kunstgeschichte“ durch den Wortteil „Kunst-“ ersetzt.
6. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Chemie“ wird wie folgt geändert:
 - a) In den Modulen 5 und 6 wird in der Spalte Gym jeweils der Buchstabe „P“ eingefügt.
 - b) In Modul 11 wird in der Spalte Gym der Buchstabe „P“ gestrichen.

7. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Englisch“ erhält folgende Fassung:
„Module für die Erweiterungsprüfung: Englisch“

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Sprachpraktische Studien: mündliche und schriftliche Kommunikation	alle LÄ	P	P	P	P	P
	2	Fachdidaktik Englisch: Theorien, Konzepte, Handlungsfelder, Themen		P	P	P	P	P
	3	Linguistik: Theorien, Methoden, Sprachgeschichte, Themen		P	P	P	P	P
	4	Kulturwissenschaft: Theorien, Methoden, Geschichte, Themen		P	WP ¹	WP ¹	WP ¹	P
	5	Literaturwissenschaft: Theorien, Methoden, Geschichte, Themen		P	WP ¹	WP ¹	WP ¹	P
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Linguistische und fachdidaktische Studien	an RS plus, Gym, BBS					
	7	Literatur-, kulturwissenschaftliche und fachdidaktische Studien						
Master-studiengang	8	Fachdidaktik Englisch: Theorie, Empirie und reflektierte Praxis	an RS plus, Gym, BBS		P	P	P	
	9	Literatur- und Kulturwissenschaft	an RS plus					
	10	Linguistik und sprachpraktische Studien	an RS plus, BBS		P		P	
	11	Literatur- und Kulturwissenschaft	an Gym			P		
	12	Linguistik und sprachpraktische Studien						
	13	Fachdidaktische, sprachpraktische und linguistische und/oder literatur- oder kulturwissenschaftliche Studien						

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen.“

8. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Ethik“ erhält folgende Fassung:
„Module für die Erweiterungsprüfung: Ethik“

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Philosophische Basiskompetenzen	an GS, RS plus, BBS, FöS	P	P		P	P
	2	Grundlagen der Praktischen Philosophie		P	P		P	P
	3	Grundlagen der Theoretischen Philosophie		P	P		P	P
	4	Geschichte der Philosophie		P	P		P	P
	5	Fachdidaktik		P	P		P	P
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Aufbaumodul Praktische Philosophie	an RS plus, BBS		P		P	
	7	Aufbaumodul Theoretische Philosophie						
Master-studiengang	8	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium	an BBS				P	
	9	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium I	an RS plus		WP ¹			
	10	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium II			WP ¹			

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist ein Modul zu wählen.“

9. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Geografie“ wird wie folgt geändert:
- Modul 5 erhält folgenden Titel:
 „Kartografie, Raumplanung und -darstellung“.
 - In Modul 8 werden im Titel die Worte „Numerische Methoden“ durch das Wort „Fachmethoden“ ersetzt.
 - In den Modulen 11 und 12 werden im Titel die Worte „: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts“ jeweils gestrichen.
 - Modul 14 erhält folgenden Titel:
 „Mensch und Umwelt“.
 - In Modul 15 wird im Titel das Wort „Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Gesellschaftslehre“ ersetzt.

10. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Geschichte“ wird wie folgt geändert:
- In Modul 5 wird im Titel der Klammerzusatz „(19. und 20. Jahrhundert)“ durch den Klammerzusatz „(ab 19. Jahrhundert)“ ersetzt.
 - In Modul 13 wird im Titel das Wort „Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Gesellschaftslehre“ ersetzt.
11. In der Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Griechisch“ wird in Modul 11 im Titel das Wort „: Schwerpunkte“ gestrichen.
12. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Holztechnik“ wird wie folgt geändert:
- In den Modulen 1, 2 und 4 wird in der Spalte BBS jeweils der Buchstabe „P“ eingefügt.
 - In den Modulen 3, 8 und 13 wird in der Spalte BBS jeweils der Buchstabe „P“ gestrichen.
13. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Informatik“ erhält folgende Fassung:

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Formale Grundlagen der Informatik	an GS, FöS, RS plus, Gym	P	P	P	P	P
	2	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	alle LÄ	P				P
	3	Grundlagen der Programmierung		P	P	P	P	P
	4	Algorithmen und Datenstrukturen		P	P	P	P	P
	5	Programmierpraktikum		P				P
	6	Informatik und Gesellschaft		P	P	P	P	P
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	7	Informationssysteme	an RS plus, Gym, BBS					
	8	Grundlagen der technischen Informatik			P		P	
	9	Grundlagen der theoretischen Informatik	an RS plus, Gym			P		
Master-studiengang	10	Sichere und vernetzte Systeme	an RS plus, Gym, BBS		P	P	P	
	11	Grundlagen der Softwaretechnik						
	12	Wahlpflichtbereich	an Gym, BBS					
	13	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	an RS plus, Gym, BBS		P	P	P	

14. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Latein“ wird wie folgt geändert:
- In Modul 4 werden im Titel die Worte „Griechisch-römische Antike“ durch die Worte „Literatur der Republik“ ersetzt.
 - In Modul 5 werden im Titel die Worte „Augusteische Zeit“ durch die Worte „Literatur des Prinzipats“ ersetzt.
 - In Modul 6 werden im Titel die Worte „Frühe Kaiserzeit und Spätantike“ durch die Worte „Literatur der Kaiserzeit und der späteren Latinitäten“ ersetzt.
 - In Modul 10 werden im Titel vor dem Wort „Antike“ die Worte „Lebenswelt der“ eingefügt.
15. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Philosophie/Ethik“ erhält folgende Fassung:

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang	1	Philosophische Basiskompetenzen	an Gym			P		
	2	Grundlagen der Praktischen Philosophie				P		
	3	Grundlagen der Theoretischen Philosophie				WP ¹		
	4	Geschichte der Philosophie				WP ¹		
	5	Fachdidaktik				P		
	6	Aufbaumodul Praktische Philosophie				WP ²		
	7	Aufbaumodul Theoretische Philosophie				WP ²		
Master-studiengang	8	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium	an Gym					
	9	Vertiefung Praktische Philosophie				WP ²		
	10	Vertiefung Theoretische Philosophie				WP ²		

¹ Aus Modul 3 und Modul 4 ist ein Modul zu wählen.

² Modul 6 und 9 oder Modul 7 und 10 sind zu wählen.

16. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Evangelische Religionslehre“ wird wie folgt geändert:
- Modul 2 erhält folgenden Titel:
„Einführung in die Religionswissenschaft/Systematische Theologie/Konfessionskunde“.
 - In Modul 7 wird im Titel das Wort „Bildungstheorie“ durch das Wort „Religionspädagogik“ ersetzt.
17. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Sonderpädagogik“ erhält folgende Fassung:
**„Module für die Erweiterungsprüfung: Sonderpädagogik/
 Module für die Erweiterungsprüfung: Sonderpädagogischer Schwerpunkt**

Studienteil	Modul	Titel		Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelorstudiengang	1	Grundlagen der Allgemeinen Sonderpädagogik		P	P	P	P	
	2	Überblick über die sonderpädagogischen Schwerpunkte		P	P	P	P	
5. - 6. Semester	3	Ergänzungsstudien						
Masterstudiengang	4	Schwerpunktübergreifende Grundlagen unter Berücksichtigung inklusiver Bildungsprozesse		P	P	P	P	
	5	Entwicklung, Bildung und Erziehung unter erschwerten Bedingungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen)	1. Lernen	WP ²	WP ²	WP ²		WP ¹
	6	Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen		WP ²	WP ²	WP ²		WP ¹
	7	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Besonderheiten des Erlebens und Verhaltens (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung)	2. Sozial-emotionale Entwicklung					WP ¹
	8	Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung						WP ¹
	9	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Körperbehinderungen und chronischen Erkrankungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Motorische Entwicklung)	3. Motorische Entwicklung					WP ¹
	10	Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Motorische Entwicklung						WP ¹
	11	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei geistigen Behinderungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung)	4. Ganzheitliche Entwicklung	WP ²	WP ²	WP ²	P	WP ¹
	12	Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung		WP ²	WP ²	WP ²	P	WP ¹
	13	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei sprachlichen Beeinträchtigungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sprache)	5. Sprache					WP ¹
	14	Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Sprache						WP ¹

¹ Aus dem Bereich der Module 5 bis 14 ist ein sonderpädagogischer Schwerpunkt mit beiden jeweils zugehörigen Modulen, also insgesamt 2 Module, zu wählen.

² Bei den Lehrämtern an Grundschulen, an Realschulen plus und an Gymnasien sind entweder der sonderpädagogische Schwerpunkt Lernen oder der sonderpädagogische Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, mit beiden jeweils zugehörigen Modulen, also insgesamt 2 Modulen, zu wählen.“

18. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Sozialkunde“ wird wie folgt geändert:
- Modul 5 erhält folgenden Titel:
„Didaktik der politischen Bildung“.
 - Modul 8 erhält folgenden Titel:
„Politikwissenschaft und Didaktik der politischen Bildung“.
 - Modul 9 erhält folgenden Titel:

„Politisches System Deutschlands und Didaktik der politischen Bildung“.

d) In Modul 10 wird im Titel das Wort „Fachwissenschaftliche“ durch das Wort „Politikwissenschaftliche“ ersetzt.

e) In Modul 12 wird im Titel das Wort „Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Gesellschaftslehre“ ersetzt.

19. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Sport“ erhält folgende Fassung:

„Module für die Erweiterungsprüfung: Sport“

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	Fös
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft und elementarer Bewegungsfelder	alle LÄ	P	P	P	P	P
	2	Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten		P	P	P	P	P
	3	Theorie, Didaktik und Methodik der cgs ¹ und künstlerisch-kompositorischen Sportarten		P	P	P	P	P
	4	Sportpädagogische und -didaktische Grundlagen		P	P	P	P	P
	5	Naturwissenschaftliche Disziplinen der Sportwissenschaft		P	P	P	P	P
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Sozialwissenschaftliche Disziplinen der Sportwissenschaft	an RS plus, Gym, BBS		P	P	P	
	7	Theorie, Didaktik und Methodik weiterer Sportarten und Bewegungsfelder						
Master-studiengang	8	Sportpädagogische und -didaktische Vertiefung	an RS plus, Gym, BBS		WP ²	WP ²	WP ³	
	9	Vertiefung in Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten und Bewegungsfelder			WP ²	WP ²	WP ³	
	10	Fachwissenschaftliche Vertiefung	an RS plus, Gym		WP ²	WP ²		
	11	Vertiefung interdisziplinärer Forschung im Schul- bzw. Kinder- und Jugendsport	an Gym					

¹ Der Begriff „cgs-Sportarten“ meint solche Sportarten, in denen die sportliche Leistung vorwiegend mit den Maßeinheiten Länge, Gewicht und/oder Zeit gemessen wird, z. B. Leichtathletik oder Schwimmen.

² Aus den Modulen 8 bis 10 ist ein Modul zu wählen.

³ Aus den Modulen 8 und 9 ist ein Modul zu wählen.

20. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Wirtschaft und Arbeit“ wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Arbeit“ durch die Worte „, Technik und Ernährung“ ersetzt.

b) In Modul 7 werden im Titel vor dem Wort „Ernährungsbildung“ die Worte „Ernährungswissenschaft und“ eingefügt.

c) Modul 18 erhält folgenden Titel:

„Technikdidaktisches Projekt“.

21. Nach der Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Medientechnik“ werden folgende Übersichten angefügt:

„Module für die Erweiterungsprüfung: Chemietechnik“

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	Fös
Bachelor-studiengang	1	Allgemeine und Anorganische Chemie – Grundlagen	an BBS				P	
	2	Anorganische Chemie					P	
	3	Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren					P	
	4	Organische Chemie 1 – Grundlagen					P	
	5	Analytische Chemie					P	
	6	Labortechnik 1					P	
	7	Technische Chemie – Chemische Reaktionstechnik					P	

Master-studiengang	8	Organische Chemie 2 – Vertiefung	an BBS				P	
	9	Technische Chemie – Chemische Produktionsverfahren					P	
	10	Labortechnik 2					P	
	11	Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht					P	
	12	Thermische Trenntechnik					P	
	13	Mechanische Verfahrenstechnik					P	

Module für die Erweiterungsprüfung: Fahrzeugtechnik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen der Konstruktion	an BBS				P	
	2	Grundlagen der Fahrzeugtechnik I					P	
	3	Grundlagen der Fahrzeugtechnik II					P	
	4	Grundlagen der Fahrzeugherstellung					P	
	5	Labortechnik I					P	
Master-studiengang	6	Anwendung der Antriebstechnik	an BBS				P	
	7	Vertiefung in der Fahrzeugtechnik					P	
	8	Spezialanwendungen in der Fahrzeugtechnik					P	
	9	Labortechnik II					P	
	10	Fachdidaktik I: Makroebene					P	
	11	Fachdidaktik II: Mikroebene					P	

Module für die Erweiterungsprüfung: Islamische Religionslehre

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FöS
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen der islamischen Theologie	alle LÄ	P	P	P	P	P
	2	Einführung in Koran, Hadith und Sira sowie fachdidaktische Zugänge		P	P	P	P	P
	3	Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik I		P	P	P	P	P
	4	Ideen- und Kulturgeschichte und islamischer Religionsunterricht		P	P	P	P	P
	5	Gesellschaft und islamischer Religionsunterricht		P	P	P	P	P
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Koran und Hadith als Quelle, Gegenstand und normative Referenz für ethische Fragestellungen (Basismodul)	an RS plus, Gym, BBS		P	P	P	
	7	Koran und Hadith als Quelle, Gegenstand und normative Referenz für ethische Fragestellungen (Aufbaumodul)	an RS plus, Gym					
Master-studiengang	8	Systematische Theologie, Philosophie und Mystik	an RS plus, Gym, BBS		P	P	P	
	9	Islamische Normen- und Methodenlehre	an Gym					
	10	Koran- und Hadithexegese (Vertiefung)	an Gym					
	11	Kulturelle Kontakte und religionswissenschaftliche Themen						
	12	Religiöse Pluralität und Reflexion gelebter Glaubenspraxis in Vergangenheit und Gegenwart	an RS plus, Gym, BBS					
	13	Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik II						

Module für die Erweiterungsprüfung: Mechatronik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen der Mechatronik	an BBS				P	
	2	Vertiefung der Automatisierungstechnik					P	
	3	Vertiefung der Regelungstechnik					P	
	4	Vertiefung der Mechatronik I					P	
Master-studiengang	5	Elektrotechnik	an BBS				P	
	6	Anwendung der Mechatronik					P	
	7	Vertiefung der Mechatronik II					P	
	8	Fachdidaktik I: Makroebene					P	
	9	Fachdidaktik II: Mikroebene					P	

Module für die Erweiterungsprüfung: Sozialpädagogik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang	1	Einführung in die Sozialpädagogik	an BBS				P	
	2	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik					P	
	3	Grundlagen und Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung in der Sozialpädagogik					P	
	4	Recht und Organisation in der Sozialpädagogik					P	
	5	Arbeitsfelder und Profession					P	
	6	Erziehung, Bildung und Betreuung im sozialpädagogischen Handeln					P	
	7	Diversität, Inklusion, Migration					P	
	8	Wahlbereich						
Master-studiengang	9	Theorien der Sozialpädagogik	an BBS				P	
	10	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik – Vertiefung						
	11	Vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten sozialpädagogischen Themen und Konzepten I						
	12	Vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten sozialpädagogischen Themen und Konzepten II						

Module für die Erweiterungsprüfung: Wirtschaft

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang	1	Betriebswirtschaftslehre	an BBS				P	
	2	Volkswirtschaftslehre					P	
	3	Rechnungswesen und Controlling					P	
	4	Wirtschaftsrecht					P	
	5	Mathematik und Statistik					P	
Master-studiengang	6	Wahlpflichtfach I						
	7	Wahlpflichtfach II						
	8	Wirtschaftsdidaktik I						
	9	Wirtschaftsdidaktik II					P	

Module für die Erweiterungsprüfung: Wirtschaftsinformatik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor- studiengang	1	Grundlagen der Programmierung (mit Programmierpraktikum)	an BBS				P	
	2	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik					P	
	3	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik					P	
	4	Management von Daten					P	
	5	Maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz					P	
Master- studiengang	6	Digitale Geschäftsprozesse					P	
	7	Entrepreneurship					P	
	8	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik					P	

“.

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die elektronisch geführten Grundakten
bei den Grundbuchämtern
Vom 24. April 2026**

Aufgrund des § 135 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 27 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2021 (GVBl. S. 284), BS 301-3, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die elektronisch geführten Grundakten bei den Grundbuchämtern vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 599, BS 3212-7) wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird der Tabelle folgende Nummer 2 angefügt:

„

2.	Rockenhausen	19.05.2026
----	--------------	------------

“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 24. April 2026
Der Minister der Justiz
Philipp F e r n i s

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Fachschulverordnung
Agrarwirtschaft, Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft
Vom 29. April 2026**

Aufgrund des § 11 Abs. 7 Satz 7 und des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Fachschulverordnung Agrarwirtschaft, Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft vom 30. Oktober 2024 (GVBl. S. 351, BS 223-1-24) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt den Abschluss in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder dem Recht der Länder anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf, eine entsprechende berufliche Tätigkeit von mindestens sechs Monaten und, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, den Abschluss der Berufsschule voraus. Auf die entsprechende berufliche Tätigkeit werden betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und Praktikumszeiten im Rahmen einer Ausbildung nach dem Recht der Länder angerechnet. Die entsprechende berufliche Tätigkeit kann auch während des Besuchs der Fachschule abgeleistet werden. Sie kann auch in Form eines einschlägigen Praktikums abgeleistet werden. In den Fällen der Sätze 3 und 4 ist der Nachweis bis zum Beginn der Abschlussprüfung vorzulegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Mainz, den 29. April 2026
Der Minister für Bildung
In Vertretung
Bettina Brück

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über Zuständigkeiten für die Durchführung
des GAP-Strategieplans 2023 - 2027
der Bundesrepublik Deutschland
Vom 5. Mai 2026**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 3. November 2025 (GVBl. S. 617), BS 7847-5, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „DEB-EL-0403 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen“ wird die Zeile „DEB-EL-0403-00-b Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 5. Mai 2026
Der Ministerpräsident
Alexander Schweizer

Landesverordnung
zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1735
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024
zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung
des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien
und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724
Vom 5. Mai 2026

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eingerichtete einheitliche Ansprechpartner nach § 2 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung wird als die zentrale Kontaktstelle im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024) in der jeweils geltenden Fassung für das Land Rheinland-Pfalz benannt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 2024 in Kraft.

Mainz, den 5. Mai 2026
Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767